

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 6/82

BESCHLUSS

in der Unterhaltssache

Wilfried R [REDACTED], E [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Erinnerungsführer,

gegen

Marga R [REDACTED], S [REDACTED] ring [REDACTED], Ro [REDACTED],

Beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. K. B [REDACTED],
Dr. V [REDACTED], Dr. E. B [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
T [REDACTED], C [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Chr. Krohn, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp
am 9. Juni 1982

beschlossen:

- I. Der Gegenstandswert für das Verfahren vor
dem Bundesgerichtshof wird in Abänderung des
Beschlusses vom 10. Februar 1982 auf 7 548 DM
festgesetzt.
- II. Die Erinnerung des Klägers gegen den Kosten-
ansatz vom 8. März 1982 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

- I. Der Beschwerdewert war in Abänderung des Beschlusses
vom 10. Februar 1982 von 7 800 DM (12 x 650 DM) auf
7 548 DM (12 x 628 DM, § 17 Abs. 1 GKG) herabzusetzen
(§ 25 Abs. 1 Satz 3 GKG), da der Kläger mit seinem
- unzulässigen - Rechtsmittel gegen das Schlußurteil
des Oberlandesgerichts Celle erreichen wollte, von seiner
- durch das Oberlandesgericht ab 1. Juli 1981 auf monat-
lich 629 DM festgesetzten - Unterhaltspflicht gegenüber
der Beklagten befreit zu werden.
- II. Für die Kostenrechnung ist die Änderung des Be-
schwerdewertes hier ohne Einfluß.

Die Kosten sind zutreffend nach Nr. 1030 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) angesetzt und berechnet worden. Der Gebührenansatz beruht zwar auf einem Beschwerdewert von 7 800 DM. Die Gebührentabelle sieht jedoch für Gegenstandswerte von 7 400 DM bis einschließlich 7 800 DM einheitlich dieselbe Gerichtsgebühr von 157 DM vor. Diese gilt daher auch bei einem Gegenstandswert von 7 548 DM.

Eine Ermäßigung des auf den doppelten Gebührenbetrag festgelegten Satzes für das Verfahren vor dem Revisionsgericht (Kostenverzeichnis Nr. 1030) sieht das Gesetz für den - hier gegebenen - Fall der Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig nicht vor. Sie kommt daher kraft Gesetzes nicht in Betracht.

Soweit der Kläger geltend macht, ihm sei vor Erlass der Entscheidung vom 10. Februar 1982 nicht mitgeteilt worden, daß ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberlandesgerichts nicht statthaft sei, andernfalls hätte er die Revision zurückgenommen, kommt diesem Vorbringen für das Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz keine rechtserhebliche Bedeutung zu. Im übrigen hatte der Vorsitzende des Zivilsenats beim Oberlandesgericht den Kläger mit Schreiben vom 8. Januar 1982 auf die Unzulässigkeit seines Rechtsmittels sowie darauf hingewiesen, daß ihm dadurch weitere Kosten entstehen würden. Der Kläger hatte das Schreiben jedoch ungeöffnet zurückgehen lassen.



Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei,
§ 5 Abs. 4 GKG.

Lohmann

Krohn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)